

säumt werden, um jene Harmonie niemals und nirgends aufkommen zu lassen. Jene Harmonie ist die Erzeugerin unsäglichen Verdrußes für den römischen Stuhl; denn es ist unchristlich vom Katholiken, mit einem Kezer friedlich zusammenzuleben, oder gar enge Familien- und bürgerliche Bande zu knüpfen. Das ist römisches Dogma, das ist römische Praxis. Nichts Anderes war auch der Grund der neuern kirchlichen Wirren, als diese Reaction ihr Kühnes Haupt erhob. Und was alljährlich in den Kirchen der Katholiken gegen die Protestanten gesprochen wird, das klingt doch wahrlich nicht wie Achtung der andern Confession. Was thut dagegen die protestantische Kirche? Von dem Allen Nichts. Sie thut Nichts, als daß sie sagt: Der Katholicismus, das heißt: die Orthodorie des Katholicismus bedarf keiner Widerlegung. Papiismus und Absolutismus sind ein und das Nämliche. Bei beiden ist die Reformation und die Constitution allezeit ein Sinnbild sich aufdringender unrechtmäßiger Einsicht und politischer Volksmündigkeit, die eine religiös-, die andere politisch-häretisch, die also schon um deswillen den Wurm des Fluches in sich trage; während bei den Protestanten und Constitutionellen diese Einsicht und diese Theilnahme am Staate zu den unveräußerlichen Menschenrechten gezählt wird. Das Princip des Protestantismus verlangt nicht nur Gewissens-, sondern auch bürgerliche Freiheit. Meine Herren! Alles, was ich gesagt habe, will ich nicht gesprochen haben gegen den Katholicismus, denn er ist mir so ehrwürdig, wie jede andere Glaubensform, sondern gegen eine gewisse Richtung desselben, die auch nicht die Religion, sondern die weltliche Herrschaft zum Zweck ihres Strebens hat, und nur die Religion als Mittel zu diesen unerlaubten Zwecken mißbraucht. Wenn ich also hiernach weit entfernt bin, etwas Persönliches zu sagen, so muß ich doch auf eine Aeußerung des hochwürdigen Herrn in jener Kammer zurückkommen. Er hat geklagt, daß die katholische Kirche ohnehin fast gar nicht vertreten sei. Ich sollte aber doch meinen, (der königl. Commissar v. Wazdorf tritt in den Saal) daß, wenn die Kirche, welche über anderthalb Millionen Mitglieder zählt, von zwei Geistlichen, und die, welche noch nicht einmal 30,000 zählt, durch einen Geistlichen vertreten wird, daraus unwidersprechlich folgt, daß die Vertretung der protestantischen Kirche gegen die der katholischen schon in numerischem Verhältnisse auf eine höchst auffällige Weise zurücksteht. Wenn also der hochwürdige Herr eine noch umfanglichere Vertretung, demnach einen noch größern Einfluß seiner Kirche bei der Repräsentation des sächsischen Volkes wünscht, so kann ich nur erklären, daß dies ein unbilliger Wunsch ist, und ich mich einem solchen Verlangen stets und noch auf dem Todtenbette entgegenstellen würde. Schon wiederholt auch bei andern Gelegenheiten habe ich erklärt, daß ich keinen Unterschied der Confession kenne; und ich erkläre daher nochmals, daß ich Nichts gegen den Katholicismus gesagt haben will, sondern Alles, was ich gesagt habe, bezieht sich auf die Richtung des Katholicismus, welche nicht die Religion, sondern die weltliche Herrschaft, und andere, außer dem Gistesbereich liegende Zwecke zum Ziel ihres Wirkens und Strebens macht, und also das Heiligste des Menschen, die Religion, mißbraucht.

Abg. Klien: Ich trage auf Schluß der Verhandlung an, da die Sache der Deputation zur Berathung übergeben wird.

Staatsminister v. Bietersheim: Die Kammer wird gewiß nicht erwarten, daß das Ministerium sich auf eine weitläufige Widerlegung der vorgebrachten Beschwerde einlassen wird. Nur einen formellen Punkt erlaube ich mir zur Sprache zu bringen. Ich habe es lediglich der Kammer anheimzustellen, ob sie das Verfahren hinsichtlich der Hoffmannschen Beschwerde, welches der Abgeordnete angeregt hat, angemessen findet. Ich bedauere aber, daß sich der Abgeordnete nicht sofort an das Ministerium gewendet hat. Es würde dem Ministerio eine Freude gewesen sein, die Acten in diesem Falle vollständig vorzulegen. Es war ein Verfahren, welches das Licht nicht zu scheuen hat. Allein von Seiten einer öffentlichen und einer höhern Behörde untergeordneten Behörde ist es nicht zu billigen und nicht zuzulassen, daß sie sich in directe Communication mit einem Ständemitgliede einlasse. Es ist dies der §. 131 der Verfassungsurkunde ganz entgegen. Es wird also der Verfassungsurkunde gemäß das Ministerium dieses zu rügen haben. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir nur mein Bedauern auszusprechen, daß der Abgeordnete die ständischen Verhandlungen an dem betreffenden Landtage über das Gesetz vom Jahre 1836 nicht nachgelesen hat. Da würde er in den Motiven zu §. 4 gefunden haben, daß die Staatsregierung selbst die Ständeversammlung darauf aufmerksam machte, daß die katholischen Geistlichen durch Anordnung ihrer Behörde dahin zu wirken haben, daß alle Kinder aus gemischten Ehen katholisch erzogen werden. Eben um dieses zu vermeiden, wurde das neue Gesetz vorgelegt, und Stände und Regierung haben mit hoher Weisheit in der in §. 4 für solche Fälle nachgelassenen gänzlichen Vermeidung der katholischen Trauung das einzige sachgemäße Auskunftsmittel erkannt. Was den Titel eines Buches betrifft, so kann ich dem Abgeordneten die Beruhigung geben, daß das Ministerium, als er ihm bekannt wurde, seine Mißbilligung darüber ausgesprochen hat, daß dabei ein Ausdruck gewählt worden, welcher im Volke Mißdeutung hervorrufen könne. Das Missionsinstitut besteht übrigens darin, daß in Gegenden des Landes, wo Katholiken weit entfernt von den Parochialkirchen wohnen, bisweilen ein katholischer Geistlicher von der Behörde abgesandt wird, welcher die Seelsorge dort ausübt und Messe liest. Das ist das ganze Institut. Am wenigsten kann sich das Ministerium veranlaßt finden, auf Aeußerungen in einer Druckschrift Etwas zu erwiedern. Es steht ihm weder das Amt eines Censors, noch das eines Recensenten zu.

Präsident D. Haase: Der Abg. Klien hat auf Schluß der Debatte angetragen. Wird dieser Antrag unterstützt?

Abg. D. v. Mayer: Auf Schluß der Debatte kann nur von fünf Mitgliedern, welche noch nicht gesprochen haben, angetragen werden; ein Mitglied reicht dazu nicht hin, auch kann die Landtagsordnung nicht so zu verstehen sein, daß selbst solche Erwiederungen ausgeschlossen sein sollen, welche die Abwehr eines persönlichen Angriffs, oder die Berichtigung einer Thatsache zum Gegenstande haben. Wohin soll es führen, wenn in der